



# TEILHABE - PFLEGE

## SCHNITTSTELLEN

# TEILHABE – PFLEGE

## SCHNITTSTELLEN

- GRUNDLAGEN
  - PERSONENKREIS
  - LEISTUNGSSYSTEMATIK - BEDARFSFESTSTELLUNG / BEGUTACHTUNG
  - LEISTUNGEN
- MODELLPROJEKT – LANDKREIS BAD KREUZNACH
- PRAXISBEISPIELE
- SCHNITTSTELLEN-FRAGEN

# PERSONENKREIS

## Menschen mit Behinderungen

- **UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)**  
Behinderung entsteht „aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren (...), die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten **Teilhabe an der Gesellschaft** hindern“. (Präambel)
- **Behinderung** nach § 2 Abs.1 SGB IX  
Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können.  
Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.

## Pflegebedürftige Menschen

- **Begutachtungsassessment (NBA)**  
Pflegebedürftig sind Personen, die Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der **Hilfe** durch andere **bedürfen**.
- **Pflegebedürftigkeit** nach § 14 Abs.1 SGB XI  
Pflegebedürftig sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Sie können körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbständig kompensieren oder bewältigen. Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, und mit mindestens der in § 15 festgelegten Schwere bestehen.

# LEISTUNGSSYSTEMATIK

## BEDARFSFESTSTELLUNG / BEGUTACHTUNG

### Eingliederungshilfe

Aufgabe der Eingliederungshilfe ist die Förderung der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.

- Bedarfsfeststellung durch Leistungsträger und Leistungsberechtigten mit einer Person seines Vertrauens
- Bedarfsermittlung auf der Analyse der 5 Domänen der ICF  
Umfassender Blick auf alle Lebensbereiche des Leistungsberechtigten
- Leistungsberechtigter und Leistungsträger definieren anhand von Zielen Maßnahmen
- Vergütung der Maßnahmen nach Stundensätzen, Entgeltsätzen
- Es gilt der Angemessenheitsgrundsatz, den der Leistungsträger definiert

### Pflegeversicherung

Aufgabe der Pflege ist die Kompensation von gesundheitlich bedingten Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten.

- Begutachtung durch den MDK mit pflegenden Angehörigen zu Hause und oder ein Mitarbeitender des Leistungserbringers
- Begutachtungsassessment  
- standardisiert, bundesweit einheitlich
- Feststellung des Pflegegrades
- Bewilligung - entsprechender Betrag der Geldleistung bzw. Geldleistung für die Sachleistungen
- Über Art der Hilfen entscheidet der Leistungsberechtigte

# LEISTUNGSSYSTEMATIK

## BEDARFSFESTSTELLUNG / BEGUTACHTUNG

- §13 Absatz 4a SGB XI  
*„Bestehen im Einzelfall Anhaltspunkte für ein Zusammentreffen von Leistungen der Pflegeversicherung und Leistungen der Eingliederungshilfe, bezieht der für die Durchführung eines Teilhabeplanverfahrens oder Gesamtplanverfahrens verantwortliche Träger mit Zustimmung des Leistungsberechtigten die zuständige Pflegekasse in das Verfahren beratend mit ein, um die Vereinbarung nach Absatz 4 gemeinsam vorzubereiten.“*

Die Vorschrift regelt die Einbeziehung der Pflegekassen in die Durchführung eines Teilhabe- oder Gesamtplanverfahrens, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für ein Zusammentreffen von Leistungen der Pflegeversicherung und Leistungen der Eingliederungshilfe bestehen. Die Zustimmung des Leistungsberechtigten ist erforderlich.

# LEISTUNGEN

**Gleichrangverhältnis** zwischen Leistungen  
der Eingliederungshilfe und der Pflegeversicherung (§ 91 Abs. 3 SGB IX neu):

- Die Leistungen der Eingliederungshilfe und die Leistungen der Pflege sind grundsätzlich verschieden und stehen gleichrangig zueinander
- Eingliederungshilfe und Pflege haben auch nach Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs grundsätzlich unterschiedliche Aufgaben
- § 13 Absatz 4 SGB XI  
Vereinbarung zwischen Träger der Eingliederungshilfe und der Pflegeversicherung nur mit Zustimmung des Leistungsberechtigten; ohne Vereinbarung erhält der Leistungsberechtigte die ihm zustehenden Leistungen der Pflegeversicherung und die ihm zustehenden Leistungen der Eingliederungshilfe  
- Evaluation der Modalitäten zum 01.07.2019  
(Zusammenarbeit verschiedener Leistungsträger, Teilhabeplanverfahren,... )

# MODELLPROJEKT SCHNITTSTELLE

## Umsetzungsbegleitung BTHG - Modellprojekt:

*Umsetzung des Rangverhältnisses  
zwischen Leistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen der Pflege*

## Landkreis Bad Kreuznach

### Rahmenbedingungen / Ziele:

- regionaler Teilhabeplan
- geregeltes Verfahren zur individuellen Bedarfsfeststellung und individuelle Teilhabekonferenz; einheitliche Vorgehensweise zur Bedarfsermittlung für alle Menschen mit Behinderungen wird angestrebt
- Ausweitung auf die Gesamtplanung mit Einbezug Pflegekassen, Träger der Hilfe zur Pflege, Träger der Hilfe zum Lebensunterhalt, ggf. andere Rehaträger ist geplant
- Zusammenarbeit mit Leistungserbringern in der Region und Betroffenen

# MODELLPROJEKT **SCHNITTSTELLE**

## Umsetzungsbegleitung BTHG - Modellprojekt:

### *Umsetzung des Rangverhältnisses zwischen Leistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen der Pflege*

## Landkreis Bad Kreuznach

### Allgemeine Aufgaben:

- Gespräche mit allen Leistungserbringern
- Aufbau Kooperationsstrukturen im Bereich Pflege
- Öffentlichkeitsarbeit/ Vorstellung Modellprojekt
- Zusammenarbeit Jugendamt / Angleichung Bedarfsermittlung Kinder
- Kooperation / Austausch mit Ministerium, Landesamt u. anderen Modellkommunen
- Mitarbeit – Weiterentwicklung ICF gestütztes Bedarfsermittlungsinstrument Rheinland-Pfalz



# MODELLPROJEKT SCHNITTSTELLE

## Umsetzungsbegleitung BTHG - Modellprojekt:

*Umsetzung des Rangverhältnisses  
zwischen Leistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen der Pflege*

## Landkreis Bad Kreuznach

### Aufgaben im Einzelfall:

- **Virtuelle Fallbearbeitung** nach BTHG  
aller ab 01.01.2018 neu bewilligten Eingliederungshilfen für Menschen mit einem Pflegegrad
  - nach Zustimmung der Leistungsberechtigten
  - in Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern
  - und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Sozialamtes
- Perspektivisch ist die Zusammenarbeit mit anderen Leistungsträgern geplant (Jobcenter, Hilfe zur Pflege, Pflegekasse)

# MODELLPROJEKT SCHNITTSTELLE

**Umsetzungsbegleitung BTHG - Modellprojekt:**

***Umsetzung des Rangverhältnisses  
zwischen Leistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen der Pflege***

**Landkreis Bad Kreuznach**

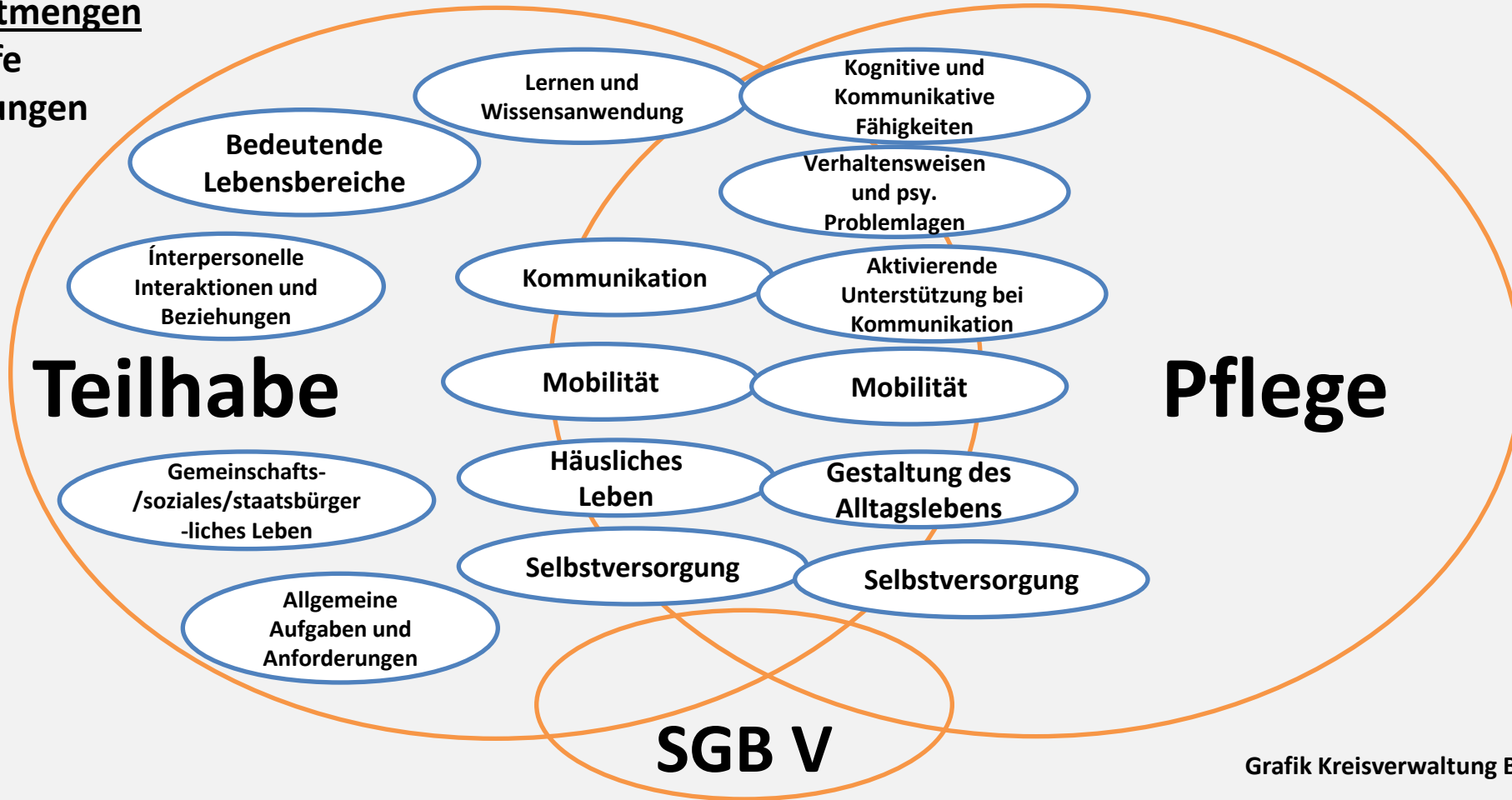
**Zusammenarbeit / Erfahrungen aus Sicht eines Leistungserbringers  
- Stiftung kreuznacher diakonie – Geschäftsfeld Leben mit Behinderung**

- Allgemeine Informationen über Modellprojekt durch Vertreter der Kreisverwaltung
- Einzelfallbezogene Zusammenarbeit zwischen LT u. LE
  - LT erstellt Teilhabeplan /Gesamtplan im Austausch mit LE
  - „Virtuelle“ Fallbegutachtung von ambulanten „Neufällen“ (6 Fälle)
    - Zuordnung von Leistungen nach Teilhabe und Pflege  
(stationäre „Fälle“ werden im Modell nicht bearbeitet)

# MODELLPROJEKT SCHNITTSTELLE

## Schnittmengen

Bedarfe  
/Leistungen



Grafik Kreisverwaltung Bad Kreuznach

# SCHNITTSTELLE PRAXISBEISPIEL 1

## Frau M.

- 31 Jahre, geistig behindert, stark sehbehindert
- lebt in einer Wohngemeinschaft (ambulant) mit noch 7 weiteren beeinträchtigten Menschen
- Beschäftigung in einer WfbM
- Behinderungsbedingt umfänglicher Unterstützungsbedarf
- Pflegegrad 3
- Betreuung / Versorgung / Leistungen:
  - Pflegedienst erbringt täglich Pflegeleistungen (Pflegeplan)
  - LE (EGH) bietet Ambulante Assistenz in allen Lebensbereichen - Einzel- u. Gruppenleistungen
  - Angehörige übernehmen Versorgungslücken

## **Verfahren:**

- Bedarfsfeststellung durch Leistungsträger (Kommune); Bewilligung von Teilhabeleistungen nur sehr begrenzt
  - notwendige Leistungen insbesondere in dem Bereich Selbstversorgung seien über die Pflegeleistungen abdeckt;
  - Bewilligung von Teilhabeleistungen erst nach Vorlage des Pflegeplans; ambulante Teilhabeleistungen nur, wenn „Pflegetöpfe“ ausgeschöpft sind; Vorrang von Pflegeleistungen; keine „Doppelfinanzierung“;

## **Schnittstellenfragen:**

- Zuordnung / Abgrenzung von Leistungen?
- Entscheidung durch LT (EGH) stark kostenorientiert!?
- Gilt Wohnform zukünftig als „besondere Wohnform“?  
Finanzierung der Pflege mit 266 Euro? (§ 43 Abs. 2 SGB XI) - Pflegedienst noch möglich?

# SCHNITTSTELLE PRAXISBEISPIEL 2

## Herr J.

- 47 Jahre, erworbene Hirnschädigung (2016)
- Seit Anfang 2018 in Pflegeeinrichtung (vollstationär)
- Behinderungsbedingt umfänglicher Unterstützungsbedarf
- Pflegegrad 4
- Betreuung / Versorgung / Leistungen:
  - Komplettversorgung im Altenpflegeheim
  - LE (EGH) bietet ergänzend Ambulante Assistenz (6 Std. /Wo.) - Heranführung an eine Beschäftigung in einer WfbM

## **Verfahren:**

- Bedarfsfeststellung durch Leistungsträger (Kommune)
- Entscheidung für einen Platz in Pflegeeinrichtung
- Gesetzliche Betreuerin fordert Teilhabeleistungen
- LT (EGH) bewilligt ergänzende Ambulante Assistenz (Teilhabe) nach Abstimmung mit Pflegekasse und Pflegeeinrichtung

## **Schnittstellenfragen:**

- Platz in Altenpflegeeinrichtung für 47-jährigen behinderten Mann geeignet?
- Entscheidung über die Wohn- u. Lebenssituation Teilhabe- oder Kostenorientiert?  
(Unterbringung in Pflegeeinrichtung ist für LT (EGH) deutlich günstiger, § 43 Abs. 2 SGB XI)

# SCHNITTSTELLE PRAXISBEISPIEL 3

## Frau A.

- 77 Jahre, geistige Behinderung
- seit 31 Jahren in vollstationärer Einrichtung der Eingliederungshilfe
- Behinderungsbedingt umfänglicher Unterstützungsbedarf
- Pflegegrad 4
- Betreuung / Versorgung / Leistungen:
  - Individuelle Betreuung / Versorgung nach anerkanntem Teilhabebedarf in Wohngruppe (vollstationär)
  - Notwendige Pflegeleistungen werden durch die Einrichtung, LE (EGH) erbracht

## **Verfahren:**

- Nach erneuter Begutachtung durch den MDK wird der Pflegegrad von 3 auf 4 erhöht  
Daraufhin fordert der Leistungsträger (Kommune) den gesetzl. Betreuer auf einen Platz in einer Pflegeeinrichtung zu suchen, da die Pflege im Vordergrund stehe
- LB und gesetzl. Betreuer wünschen die weitere Betreuung / Versorgung in der vertrauten Einrichtung der EGH
- Der LT stellt die Kostenübernahme ein
- Nach Einschaltung eines Fach-Rechtsanwaltes durch den gesetzl. Betreuer bewilligt der LT doch die weitere Kostenübernahme in der stationären Einrichtung der Behindertenhilfe

## **Schnittstellenfragen:**

- Verständnis von Teilhabe? Verhindert Pflegebedarf Teilhabe?
- Hintergrundproblem: Unterbringung in Pflegeeinrichtung ist für LT (EGH) deutlich günstiger, § 43 Abs. 2 SGB XI

# SCHNITTSTELLE PRAXISBEISPIEL 4

## Herr I.

- Schwerst körperbehindert
- Selbständiges Wohnen
- Behinderungsbedingt umfänglicher Unterstützungsbedarf
- Betreuung / Versorgung / Leistungen:
  - Individuelle Betreuung /Versorgung /Pflege – nach anerkanntem Teilhabebedarf
  - 24-Stunden Assistenz (11 Assistenten) im Arbeitgebermodell

## **Verfahren:**

- Arbeitgebermodell (11 Assistenten) Kosten: 12.800,00 Euro/Monat
- Bewilligung durch den LT (EGH): 7.500,00 Euro/Monat  
mit Verweis auf billigere Assistenzkräfte (osteurop. Pflegekräfte) oder stationäre Einrichtung
- Rechtsstreit:  
aktuelle Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes: „die persönlichen Rechte sind bedroht – Sachlage ist neu zu prüfen!“

## Schnittstellenfragen:

- Angemessenheit?
- Was darf Teilhabe kosten?
- Qualität von Pflege und Teilhabe?

# SCHNITTSTELLE PRAXISBEISPIEL 4

## Herr I.

### SR3-Rundschau vom 19.03.2019:

*Der schwerstbehinderte Markus Igel, für den im Januar mehr als 100 Unterstützer vor dem Landessozialamt demonstriert hatten, hat vor dem Bundesverfassungsgericht einen Etappenerfolg erzielt:*

*Das Landessozialamt in Rheinland-Pfalz muss sich nun erneut mit dem Fall des Saarländers befassen.*

*Das Bundesverfassungsgericht bescheinigte dem Obersten Sozialgericht in Rheinland-Pfalz, es habe die Belange von Markus Igel nicht ausreichend berücksichtigt. Das Gericht hätte dessen Kostenaufstellung, die um rund 5400 Euro über dem vom Kostenträger akzeptierten Satz liegt, nicht im Einzelnen geprüft.*

*Die Verfassungsrichter begründeten ihre Entscheidung damit, dass das pauschale Urteil des Sozialrichters Igel in seiner Rechtsfreiheit beschneide. Jetzt muss das Oberste Sozialgericht in Mainz den Fall erneut verhandeln.*

*Schon 2016 war Markus Igel, der aufgrund seiner Behinderung eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung benötigt und dafür elf Assistenten beschäftigt, vors Bundesverfassungsgericht gezogen. Auch damals hatten die Richter ihm Recht gegeben.*



# SCHNITTSTELLEN FRAGEN

## **Gesamtplanung**

Nach § 13 Absatz 4 SGB XI übernimmt der LT (EGH) die Leistungen der Pflegeversicherung wie aus einer Hand - hat die „Steuerungsmacht“; kann im Rahmen der Gesamtplanung Einfluss nehmen auf die konkrete Gestaltung der Hilfen.

## **Schnittstellenfragen:**

- Sinnvolle Gesamtabstimmung oder einseitige Steuerung durch den LT (EGH)???
- Zusammenspiel von Gesamtplan und Teilhabeplanung!?

## **Leistungen**

Leistungen können sowohl Teilhabe als auch Pflege zugeordnet werden!

Beispiel: Unterstützung beim Kleiderwechsel - Ausziehen /Anziehen

- Pflege: nach MDK-Gutachten anerkannter Pflegebedarf

- Teilhabe: Ziel: Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft / Besuch der Werkstatt; Maßnahme: Mithilfe bei Kleiderwechsel

Beobachtung: Teilhabeleistungen werden nur bewilligt, wenn „Pflegetöpfe“ ausgeschöpft sind.

## **Schnittstellenfragen:**

- Führt die Abgrenzungsproblematik zu endlosem Streit im Einzelfall?
- Bedeutet Gleichrang von Teilhabe und Pflege eine „Doppelfinanzierung“ von Leistungen? oder gilt doch ein Nachrang der Teilhabe?

# SCHNITTSTELLEN FRAGEN

## **Qualität von Teilhabe / Pflege**

Für unterschiedliche Leistungen gibt es unterschiedliche Qualitätskriterien.

### **Schnittstellenfragen:**

- Welche Qualitätskriterien gelten, wenn Pflegeleistungen Bestandteil der Teilhabe sind?
- Welche Kosten gelten? Darf Teilhabe mehr als Pflege kosten?

## **Gedeckelter Leistungsbetrag (Pflege)**

in vollstationären Einrichtungen der EGH, § 43 Absatz 4a SGB XI

Beobachtung:

- aus Kostengründen (LT-EGH) werden behinderte Menschen mit hohen Pflegegraden zunehmend in Pflegeeinricht. verschoben
- LT (EGH) erwarten von Leistungserbringern eine Änderung ihrer Angebotsstruktur

### **Schnittstellenfragen:**

- Ungleichbehandlung / Benachteiligung von behinderten Menschen!?
- Anerkennung von „besonderen Wohnformen“ (EGH) als Pflegeeinrichtung gewollt/ möglich?
- Spezielle Pflegeeinrichtungen für Menschen mit Behinderungen?
- Erweiterung der Problematik auf ehemals ambulante Wohngemeinschaften!?

# SCHNITTSTELLEN FRAGEN

## Lebenslagenmodell

- Bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze umfassen die Leistungen der Eingliederungshilfe die Leistungen der Hilfe zur Pflege. Damit gelten für die Betroffenen die günstigeren Einkommens- und Vermögensgrenzen der Eingliederungshilfe.
- Bei Personen, die vor Erreichen der Regelaltersgrenze Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe haben, gilt diese Regelung auch über die Altersgrenze hinaus, soweit die Ziele der Eingliederungshilfe erreicht werden können.
- Personen, die nach der Regelaltersgrenze pflegebedürftig werden und dann ebenfalls Leistungen der Eingliederungshilfe benötigen, haben Zugang zu beiden Leistungen. Dann wird die Hilfe zur Pflege als Sozialleistung jedoch nach den strengeren Regeln der Sozialhilfe erbracht.

## Schnittstellenfragen:

- Ungleichbehandlung von behinderten Menschen!?
- Schlechterstellung von älteren Menschen (ab Rentenalter)?
- Erhalten Menschen mit gleichen Teilhabe- u. Pflegebedarfen unter diesen Bedingungen noch die gleichen Eingliederungshilfen?



# TEILHABE – PFLEGE

## SCHNITTSTELLEN

# DANKE !